

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/20-I/1/84

II-1298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. April 1984

Parlamentarische Anfrage  
Nr. 528/J der Abg. Dr. Ermacora  
und Genossen betreffend Ver-  
waltungs- und Ressortüberein-  
kommen

513 IAB

1984 -04- 17

zu 528 J

An den  
Herrn Präsidenten des National-  
rates Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 528/J, welche die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 22. Februar 1984, betreffend Verwaltungs- und Ressortübereinkommen, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 4):

In der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode wurden im ho. Bereich folgende Verwaltungs- bzw. Ressortübereinkommen abgeschlossen:

1. Ein Übereinkommen mit der Schweiz, das die Voraussetzungen für die "Gegenseitigkeit" bezüglich der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ingenieurgesetzes 1973, BGBl. Nr. 457/1972, regelt und heute noch in Geltung steht.
2. 4 Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland betreffend den Bau und die Instandhaltung von Grenzbrücken an Bundesautobahnen, Bundesschnellstraßen und Bundesstraßen B.  
Die Übereinkommen wurden vom Bundesminister für Bauten und Technik, bzw. mit dessen Ermächtigung vom jeweiligen Landeshauptmann abgeschlossen und stehen hinsichtlich der Instandhaltungsbestimmungen heute noch in Geltung. Sie beinhalten Regelungen über:

- a) die Grenzbrücke über die Leiblach im Zuge der A 14 Rheintal Autobahn,
  - b) den Neubau der Niederndorfer Innbrücke im Zuge der B 172 Walchsee Bundesstraße,
  - c) die Innbrücke zwischen Simbach und Braunau im Zuge der S 9 Innviertler Schnellstraße und
  - d) die Innbrücke bei Suben im Zuge der A 8 Innkreis Autobahn.
3. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik und dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) vom 21. Dezember 1979.
- Es regelt den gemeinsamen Betrieb der Fahrzeugversuchsanlage in der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal mit dem Eisenbahnforschungs- und Versuchsamt (ORE) des Internationalen Eisenbahnverbandes. Das Übereinkommen gilt bis 31. Dezember 1989.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kanner', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.